

**Art. 318w***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Bührer, Meylan, Piller)

Festhalten

**Art. 318w***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Bührer, Meylan, Piller)

Maintenir

**Affolter**, Berichterstatter: Bei Artikel 318w beantrage ich Ihnen namens der Kommission Zustimmung zum Nationalrat, d. h. Streichen. Der Artikel muss bei Verzicht auf das Kreditverbot wegfallen. Frau Bührer wird wahrscheinlich nicht mehr am Minderheitsantrag festhalten.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 318x Randtitel, 318y Randtitel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 318x titre marginal, 318y titre marginal***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Affolter**, Berichterstatter: Darf ich den Rest zusammenfassen? Bei den Ergänzungen der Bestimmungen im Strafgesetzbuch, bei den Aenderungen in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über den unlauteren Wettbewerb sowie bei den Schlussbestimmungen bestehen keine Differenzen mehr.

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

86.201

**Initiative des Kantons Bern****StGB. Alternativstrafen****Initiative du canton de Berne****Code pénal. Peines de substitution***Wortlaut der Initiative vom 18. Dezember 1985*

Alternative Sanktionen nach Strafgesetzbuch  
Das eidgenössische Strafgesetzbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei eventuell sechs Monaten alternative Sanktionen neben den Freiheitsstrafen vorgesehen werden.

*Texte de l'initiative du 18 décembre 1985*

Sanctions en vertu du code pénal

Pour ce qui se rapporte aux peines privatives de liberté de courte durée – jusqu'à trois mois, éventuellement six mois – le code pénal suisse doit être complété de telle sorte que d'autres sanctions (de substitution) soient prévues, à côté des peines précitées.

Frau **Meier** Josi unterbreitet im Namen der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 18. Dezember 1985 reichte der Regierungsrat des Kantons Bern eine Standesinitiative ein. Er beantragt eine Ergänzung des Strafgesetzbuches in dem Sinne, dass für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei eventuell sechs Monaten alternative Sanktionen neben den Freiheitsstrafen vorgesehen werden.

2. Die Kommission stellt fest, dass National- und Ständerat am 21. Juni bzw. am 5. Dezember 1985 eine Motion gleichen Inhalts (85.404) überwiesen haben. Dem mit der Standesinitiative vorgebrachten Anliegen ist somit Rechnung getragen worden.

Aus diesem Grund hat der Ständerat am 5. Dezember 1985 bereits eine gleichlautende Standesinitiative Genf (85.203) abgeschrieben.

*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt, die Standesinitiative Bern abzuschreiben.

*Proposition de la commission*

La commission propose de classer l'initiative du canton de Berne.

*Zustimmung – Adhésion*

85.235

**Parlamentarische Initiative  
(Kommission des Nationalrates)****Revision des Garantiegesetzes****Initiative parlementaire****(commission du Conseil national)****Loi sur les garanties politiques.****Révision**

Bericht und Gesetzentwurf vom 6. Mai 1985 (BBI II, 531)

Rapport et projet de loi du 6 mai 1985 (FF II, 527)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 1986 (BBI II, 68)

Rapport du Conseil fédéral du 26 février 1986 (FF II, 74)

Beschluss des Nationalrates vom 9. Juni 1986

Décision du Conseil national du 9 juin 1986

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Dobler**, Berichterstatter: Diese parlamentarische Initiative bezweckt eine Aenderung von drei Gesetzen, nämlich diejenige des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, das sogenannte Garantiegesetz; diejenige des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und schliesslich diejenige des Verwaltungsorganisationsgesetzes.

Zum einen geht es um eine neue Definition der Kantonszugehörigkeit für die Wählbarkeit in den Bundesrat. Zum anderen soll die für Magistraten des Bundes geltende wohnsitzrechtliche Sonderregelung abgeschafft werden.

Bei der Aenderung des Garantiegesetzes soll vom Heimatprinzip abgewichen werden. Dies entspricht einer heute geltenden Tendenz der Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

Nach den neuesten Statistiken haben nur noch die Hälfte der Heimatberechtigten in ihrem Heimatkanton ihr Domizil. Ein Drittel lebt in einem anderen Kanton, die übrigen im Ausland. Damit kann dem ursprünglichen Zweck der Verfassungsbestimmung, eine möglichst breite regionale Vertretung im Bundesrat zu gewährleisten, nicht mehr hinrei-

chend Nachachtung verschafft werden. Als Anknüpfungspunkt soll nunmehr primär der Ort der politischen Tätigkeit, sekundär der Wohnsitz und subsidiär, bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz, das zuletzt erworbene Bürgerrecht gelten.

Bei dieser Neuumschreibung der Kantonszugehörigkeit wird man zugegebenermassen nicht jedem Einzelfall gerecht. So kann beispielsweise für die verheiratete oder geschiedene Frau wegen des Bürgerrechts des Ehemannes, das sie erwirbt und zu dem sie häufig keine persönliche Verbindung besitzt, eine unbefriedigende Situation entstehen.

Obwohl die vorgeschlagene Lösung keine Extremfälle regelt, darf sie aber als zweckmässig und praktikabel bezeichnet werden.

Zur Verfassungsmässigkeit dieser Initiative: Die Frage, ob eine Gesetzesrevision genügt, ist von zahlreichen Staatsrechtlern bejaht worden. Die Verfassung schweigt sich *expressis verbis* über das Kriterium der Kantonszugehörigkeit aus. Seit jeher ist aber der Gesetzgeber davon ausgegangen, damit sei das Bürgerrecht gemeint. Artikel 9 des Garantiesgesetzes beinhaltet die Konkretisierung der Verfassungsbestimmung, wobei das geltende Garantiesgesetz im Ingress keinen Hinweis auf seine Verfassungsgrundlage enthält. Die Aenderung dieses Gesetzes lässt sich auf Artikel 85 Ziffer 1 BV abstützen, da es sich um die Wahl von Bundesbehörden handelt.

Zum zweiten Revisionspunkt: Wohnsitzregelung für die Magistraten. Mit der vorgeschlagenen Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Artikel 19 Absatz 2, sollen die Bundesrichter analog den Bundesräten und dem Bundeskanzler in der Wahl des Wohnsitzes frei sein, müssen jedoch den Amtssitz in kurzer Zeit erreichen. Damit entfällt die Sonderregelung, wonach die Bundesrichter in Lausanne und Luzern ihren Wohnsitz mit dem Amtssitz identisch halten müssen.

Die Streichung von Artikel 30 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes hat zur Folge, dass die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler ihr politisches und bürgerliches Domizil nicht mehr in jenen Kantonen behalten, in denen sie verbürgert sind. Auch dies ist eine Folge des Umdenkens vom Heimatort zum Wohnsitzprinzip. Den amtierenden Magistraten bleibt das Besitzstandsrecht gewahrt. Sie sind jedoch berechtigt, sich innert einem Jahr dem neuen Recht zu unterstellen. Mit der Gesetzesänderung entfällt auch die komplizierte Regel über die Besteuerung der verschiedenen Einkommens- und Vermögensteile. Ein Magistrat wird künftig wie jede natürliche Person für sein gesamtes Einkommen und Vermögen grundsätzlich am zivilrechtlichen Wohnsitz steuerpflichtig. Namens des Büros beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Gutheissung der einzelnen Artikel.

**Bundesrätin Kopp:** Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es keine Lösung gibt, die jedem Einzelfall gerecht wird. Er ist aber – gleich wie Ihre Kommission – der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung zweckmässig und praktikabel ist und vor allem einer seit zwanzig Jahren leidenschaftlich geführten Auseinandersetzung endlich ein Ende setzt.

Der Bundesrat hat sich sehr eingehend mit der Frage befasst, ob eine blosser Gesetzesrevision genüge. Sie wissen, dass sich die Verfassung über das Kriterium der Kantonszugehörigkeit ausschweigt. Von jeher aber, also seit 138 Jahren, ging der Gesetzgeber davon aus, die Verfassung stelle (ohne dies ausdrücklich zu sagen) auf das Bürgerrecht ab. Deshalb stellt sich natürlich die Frage, ob es genüge, eine blosser Gesetzesänderung vorzunehmen. Der Bundesrat ist – nicht zuletzt auch aufgrund der Meinungsäusserungen der Staatsrechtprofessoren (Herr Aubert hat sich eindeutig in dieser Richtung ausgesprochen) – zum Schluss gekommen, dass eine Gesetzesänderung genüge, und zwar vor allem aus folgender Ueberlegung: Nachdem nun auch Frauen in den Bundesrat wählbar sind, hat sich die Situation nochmals verändert; gerade in einem solchen Fall ist wohl das Kriterium des Bürgerrechts von der *ratio constitutionis*

sehr weit entfernt. Deshalb schliesst sich der Bundesrat der vorgeschlagenen Lösung an.

Was die zweite Aenderung betrifft, nämlich den Wohnsitz der Magistraten des Bundes, kann der Bundesrat ebenfalls zustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, chiff. I préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dobler, Berichterstatter:** Artikel 9 gibt die Definition der Kantonszugehörigkeit. Ich wiederhole: Als erstes gilt der Ort der politischen Tätigkeit, sekundär der Wohnsitz und subsidiär das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13bis (wird zu Art. 13a)**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 13bis (devient l'art. 13a)**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dobler, Berichterstatter:** Artikel 16a hält die Besitzstandswahrung fest.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 19 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 30 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. II – Ch. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 21 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.093

**Rettung des Simmentals vor  
Nationalstrassen. Volksinitiative****«Pour sauver le Simmental des routes  
nationales». Initiative populaire**

Siehe Seite 472 hiavor – Voir page 472 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. September 1986  
Décision du Conseil national du 25 septembre 1986*Schlussabstimmung – Vote final*Für Annahme des Beschlussentwurfes 23 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

85.265

**Petition Gemeinde Ederswiler.  
Kantonszugehörigkeit  
Pétition de la commune d'Ederswiler.  
Appartenance cantonale**Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1985  
Décision du Conseil national du 5 décembre 1985Frau **Meier** Josi unterbreitet im Namen der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit einer Petition vom 2. März 1984 an die eidgenössischen Räte bat die Gemeinde Ederswiler die eidgenössischen Instanzen, ihr behilflich zu sein beim Bestreben, wieder dem Kanton Bern angehören zu können.

2. Beim Plebiszitverfahren auf Gemeindeebene im Jahre 1975 sprach sich die Gemeinde Ederswiler für den Verbleib beim Kanton Bern aus, während sich die Gemeinde Vellerat für die Zugehörigkeit zum neu zu schaffenden Kanton Jura entschied. Da es sich bei diesen beiden Gemeinden damals nicht um Grenzgemeinden handelte, erfolgte die bevorstehende Kantonszuteilung nicht nach den erzielten Abstimmungsergebnissen. Vellerat blieb beim Kanton Bern und Ederswiler wurde dem Kanton Jura zugeschlagen. Diese Lösung befriedigte in der Folge weder die Stimmbürger von Vellerat noch die deutschsprachigen Ederswiler. Insbesondere Vellerat unternahm ergebnislos zahlreiche Versuche, um doch noch zum Kanton Jura zu kommen. Die Bemühungen blieben ergebnislos, auch nachdem das Laufental zum Kanton Bern kam.

3. Die Dreier-Konferenz (Bund, Bern, Jura) bemüht sich seit Jahren um eine Lösung des Problems, bisher ohne sichtbaren Erfolg: Bern ist bereit, die nötigen Massnahmen für einen Kantonswechsel von Vellerat einzuleiten, wenn der Kanton Jura gleichzeitig Ederswiler den Kantonswechsel ermöglicht. Der Kanton Jura ist bereit, Vellerat aufzunehmen, nicht aber Ederswiler abzutreten. Von Seiten des Bundesrates wurde stets betont, dass auf Bundesebene für beide Gemeinden ein gemeinsames Vorgehen anzustreben sei, wenn die Bemühungen um einen Kantonswechsel Aussicht auf Erfolg haben sollen.

4. Die Bundesverfassung enthält keine ausdrücklichen Regeln über territoriale Veränderungen. Praxis und Doktrin nehmen aber an, dass die Verfassung Änderungen im Bestand der Kantone zulässt. Solche Änderungen sind allerdings nur möglich mit Zustimmung des betroffenen Gebiets, mit Zustimmung des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, mit Zustimmung des allfälligen Anschlusskantons sowie mit Zustimmung von Volk und Ständen. Die Zustimmung von Volk und Ständen ist für die territoriale Veränderung zugleich konstitutiv. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen um die Wiedervereinigung der beiden Basel und mit der Gründung des Kantons Jura haben Bundesrat und Bundesversammlung über diese Rechtslage keine Zweifel offen gelassen.

In seinem Bericht vom 14. November 1979 an die Petitionskommission des Ständerates zu Standesinitiativen der Kantone Bern und Neuenburg (BBl 1979 III 1132) vertrat der Bundesrat den Standpunkt, dass auch der Kantonswechsel einer Gemeinde zwingend der Zustimmung von Volk und Ständen bedürfe. Wäre dem nicht so, dann könnten durch wiederholtes Abtreten von Gemeinden ganze Bezirke und Regionen zu anderen Kantonen geschlagen werden, ohne dass der eidgenössische Souverän je etwas dazu zu sagen hätte. Hinzu komme, dass es sich bei solchen Gebietsabtretungen um verbotene politische Verträge im Sinne von Artikel 7 der Bundesverfassung handle; nur der Verfassungsgeber sei zuständig, das Verbot im Einzelfall aufzuheben und eine Ausnahme zu bewilligen. Das gleiche gilt übrigens für das in Artikel 5 der Bundesverfassung sinngemäss verankerte Verbot von Gebietsabtretungen unter Kantonen.

5. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates hat in ihren Beratungen einen Vertreter der Gemeinde Ederswiler sowie die Regierungen der Kantone Bern und Jura angehört. Sie kam zum Schluss, dass für die zum Kanton Bern gehörende Gemeinde Vellerat ein gleiches politisch eindeutiges Bedürfnis besteht, dem neu gegründeten Kanton Jura angehören zu dürfen.

Die Kommission ging bei ihren Überlegungen vom Gedanken des Selbstbestimmungsrechts aus, wie er bereits in den Berichten der «Kommission für die guten Dienste» für den Jura vom 13. Mai 1969 und 7. September 1971 und in der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern vom Dezember 1969 für die Schaffung eines Zusatzes zur bernischen Staatsverfassung zum Ausdruck kam und in der kantonal-bernischen Volksabstimmung vom 1. März 1970 bestätigt wurde. Die damals gutgeheissene Methode der Kaskadenabstimmung für die Festsetzung des Gebietes des neu zu schaffenden Kantons Jura habe sich bewährt, sei aber nicht ganz zu Ende gedacht worden, indem sowohl die Gemeinde Vellerat wie auch die Gemeinde Ederswiler erst durch das Ergebnis späterer Volksabstimmungen «Grenzgemeinden» geworden sind. Es gehe jetzt darum, dieses Selbstbestimmungsrecht, welches in den siebziger Jahren anderen Grenzgemeinden zuerkannt worden ist, heute auch für die Gemeinden Ederswiler und Vellerat zum Tragen zu bringen. Nach Aufstellung von Verfahrensgrundsätzen in den Kantonen Bern und Jura sollen sich die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts zur Frage des Kantonswechsels äussern: anschliessend haben die Kantone, nach der Schaffung entsprechender kantonalen Verfassungsbestimmungen, in beiden Gemeinden Ederswiler und Vellerat eine Volksbefragung durchzuführen. Es sei selbstverständlich, dass der von einer Gemeinde geäusserte Wunsch, einen Kantonswechsel vorzunehmen, nicht davon abhängig

**Parlamentarische Initiative (Kommission des Nationalrates) Revision des Garantiesgesetzes**  
**Initiative parlementaire (commission du Conseil national) Loi sur les garanties politiques.**  
**Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.235
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	510-512
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 784

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.